

Bezirkshauptmannschaft Baden

19/5-49/1-59

Baden, am 28. April 1959.

Betr. Stadtgemeinde Baden,
3 Platanen,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt namens der n.ö. Landesregierung gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, 1951 Nr. 40/52 und § 1 Abs. 2 n.ö. Naturschutzverordnung, 1951 Nr. 41/52, die Erklärung folgender auf den Grundstücken ^{BA} Parz. Nr. 7/67/2 und 199/4, z. Z. 100 Leesdorf, z. Z. Leesdorf (Eigentümerin: Stadtgemeinde Baden) stehender ca. 50 - 60 Jahre alter Platanen zu Naturdenkmälern:

- | | | | |
|-----|---------------|------------------|----------------------------|
| 1.) | Höhe 20-22 m, | Stammumfang 5 m, | Kronendurchmesser 15-18 m, |
| 2.) | " 18-20 m, | " 5 m, | " 10-15 m, |
| 3.) | " 25 m, | " 5.50 m, | " 20 m. |

B e g r ü n d u n g :

Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Die Stadtgemeinde Baden hat gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

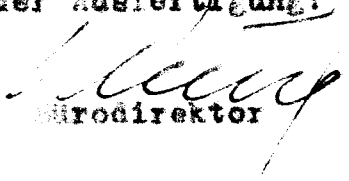
Ergeht an :

- 1.) dem Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde BADEN,
- 2.) dem n.ö. Gebietsbauamt II, z. Hd. des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterpl. 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Mühl, Naturschutzkonsulent in BADEN, Prinz Solmsstraße 22.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Bradil e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Bezirksdirektor

IX/B-42/2-52

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig ".

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 3.6.1959.

Der Bezirkshauptmann:



Strasch

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung
DVR 0016098

9-N-84068 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
Dr. Suchanek DW 46 26. September 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 65; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

16. September 1989

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EB1. 65 eingetragene Naturdenkmal von drei
Platanen auf Parz.Nr. 109/1 und 67/2 (Baufläche), EZ. 100, KG
Leesdorf in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent
ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

- Die Platanen befinden sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 769/2,
EZ. 1497 (eine Platane) und 135/2, Baufläche, EZ. 603 (zwei
Platanen), KG Leesdorf

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist
und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 25. Juli 1989 von einem Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten ein Lokalausweis abgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß sich die drei Platanen auf den im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücken befinden und nicht auf jenen, die im Naturdenkmalbuch eingetragen sind.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist und wo es sich befindet, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalausweisverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden
2. Firma Henkel Austria Ges.m.b.H., Erdbergstraße 29, 1030 Wien
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Bezirkshauptmannschaft Baden

19/5-49/1-59

Baden, am 28. April 1959.

Betr. Stadtgemeinde Baden,
3 Platanen,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt namens der n.ö. Landesregierung gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, 1951.Nr.40/52 und § 1 Abs.2 n.ö. Naturschutzverordnung, 1951.Nr.41/52, die Erklärung folgender auf den Grundstücken ^{BA} Parz.Nr./67/2 und 199/4, z.z.190 Leesdorf, z.z.190 Leesdorf (Eigentümerin: Stadtgemeinde Baden) stehender ca. 50 - 60 Jahre alter Platanen zu Naturdenkmälern:

- | | | |
|-------------------|------------------|----------------------------|
| 1.) Höhe 20-22 m, | Stammumfang 5 m, | Kronendurchmesser 15-18 m, |
| 2.) " 18-20 m, | " 5 m, | " 12-15 m, |
| 3.) " 25 m, | " 5.50 m, | " 20 m. |

B e g r ü n d u n g :

Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 Abs.2 Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Die Stadtgemeinde Baden hat gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg.cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

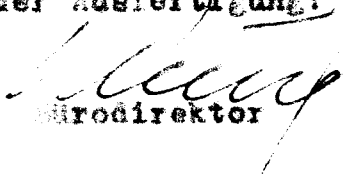
Ergeht an :

- 1.) dem Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde BADEN,
- 2.) dem n.ö. Gebietsbauamt II, z.Hd.des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing.Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterpl. 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Mühl, Naturschutzkonsulent in BADEN, Prinz Solmsstraße 22.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Brädl e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Bezirksdirektor

IX/B-42/2-52

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig ".

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 3.6.1959.

Der Bezirkshauptmann:



Strasch

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung
DVR 0016098

9-N-84068 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
Dr. Suchanek DW 46 26. September 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 65; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

16. September 1989

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 65 eingetragene Naturdenkmal von drei
Platanen auf Parz.Nr. 109/1 und 67/2 (Baufläche), EZ. 100, KG
Leesdorf in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent
ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

- Die Platanen befinden sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 769/2,
EZ. 1497 (eine Platane) und 135/2, Baufläche, EZ. 603 (zwei
Platanen), KG Leesdorf

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist
und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 25. Juli 1989 von einem Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten ein Lokalausweis abgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß sich die drei Platanen auf den im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücken befinden und nicht auf jenen, die im Naturdenkmalbuch eingetragen sind.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist und wo es sich befindet, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalausweisverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden
2. Firma Henkel Austria Ges.m.b.H., Erdbergstraße 29, 1030 Wien
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck